



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-14019 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 50.115/863-II/2/94

Wien, am 15. Juni 1994

An den
Präsident des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 W i e n

6378/AB
1994-06-16
zu 6637/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf ANSCHÖBER, Freundinnen und Freunde haben am 6.5.1994 unter der Nr. 6637/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Vorfall am 20. April 1994" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Existiert über die von den Zeugen berichteten Vorfälle vom 20. April 1994 ein Beamtenbericht?
2. Wenn ja, welchen konkreten Inhalt hat dieser Amtsbericht?
3. Haben die angeführten Beamten korrekt gehandelt? Wenn nein, welche Maßnahmen und welche Konsequenzen werden gezogen?
4. Liegen über den Abend des 20. April 1994 aus anderen Bereichen von Wien ähnliche Berichte bzw. Informationen vor? Wenn ja, in welchen konkreten Details?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nein.

-2-

Zu Frage 2:

Nach Darstellung der Vorfälle in der Kolumne "Kopfstücke" des Journalisten Herbert Hufnagl im Medienwerk "KURIER" vom 22.4.1994 hat der Polizeipräsident eine sofortige Untersuchung der Vorwürfe angeordnet.

Demnach fanden am 20.4.1994 in Wien zwei hier maßgebliche Veranstaltungen statt: ein Fußball-Länderspiel im Ernst Happel-Stadion einerseits und eine Kundgebung des "Antifaschistischen Komitees" im Bereich des 1. Bezirks zum Thema "Kein Fußball den Faschisten" andererseits.

Im Hinblick auf angekündigte Störversuche wurde diese Kundgebung durch ein Aufgebot an Sicherheitswachebeamten geschützt.

Routinemäßig wurden auch die Fußballfans, die im Anschluß an das Länderspiel durch die Kärntnerstraße zogen, von Sicherheitswachebeamten begleitet, um die Begehung strafbarer Handlungen zu verhindern.

Die Gruppe der Fans bestand aus 150 - 200 Personen und bewegte sich zum Teil im Laufschrift fort.

Eine Befragung der begleitenden Beamten hat ergeben, daß keine Parolen oder andere Äußerungen wahrgenommen wurden, die als verbotsgesetzwidrig zu werten gewesen wären und, daß niemand von einer Anzeigenerstattung nach dem Verbotsgesetz oder nach anderen Gesetzen abgeraten hat.

Zu Frage 3:

Nach dem vorliegenden Erhebungsergebnis kann ich kein Fehlverhalten der Beamten feststellen.

Zu Frage 4:

Nein.

Fraugl